

18/SN-383/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DER PRÄSIDENT

ZI. 13/1 99/93

An das
Bundesministerium für
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

3/ka/örak2

Betrifft: **Entwurf für ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (GZ 32.830/65-III/A/2/99 bzw. 4121/34-I/1/99)**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende

STELLUNGNAHME:

Die Bemühungen zur Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechtes werden von der Rechtsanwaltschaft ausdrücklich begrüßt. Die bisherige Gesetzeslage ist nicht nur aus der Sicht der Normunterworfenen, sondern auch nach Auffassung der Rechtsberater mehr als unbefriedigend.

Berücksichtigt man allerdings auch den ebenfalls zur Begutachtung versandten Entwurf für ein neues UmweltverträglichkeitsprüfungsG, so ist festzuhalten, daß das angestrebte Prinzip „one-stop-shop“ nicht konsequent verwirklicht wurde: Die sachliche Notwendigkeit eigener Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bestimmungen im UGBA - parallel zu einem UVP-G - ist nicht ohne weiteres erkennbar. Genauso wie in bezug auf das UVP-G ergeht seitens der Rechtsanwaltschaft daher die Anregung, ein wirklich einheitliches Anlagenrecht zu schaffen und Schritte in eine (weitere) Rechtszersplitterung zu vermeiden.



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Abzulehnen ist § 65 Abs 4: Danach hat die bisher gemäß GewO zuständige Behörde in bezug auf Störfälle der nunmehr zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Unterlagen gemäß § 82a Abs 7 GewO 1994 zu übermitteln. Danach soll der Inhaber der störfallrelevanten Betriebsanlage verpflichtet sein, über diese Unterlagen hinausgehende Angaben bis spätestens 2.2.2000 zu übermitteln, sofern diese zusätzlichen Angaben zur Erfüllung des § 59 Abs 2 erforderlich sind. Kommt der Anlageninhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so kann gemäß § 64 Abs 2 Z 13 über ihn eine Geldstrafe bis maximal S 150.000,-- verhängt werden. Dieses legislative Konzept ist abzulehnen, da nur bei einer extrem gründlichen Durchsicht des UGBA diese Verpflichtung zu entdecken ist. Der durchschnittliche Anlagenbetreiber wird aus durchaus nachvollziehbaren Gründen davon ausgehen, daß er ja schon einmal Unterlagen in bezug auf Störfälle (Sicherheitsanalyse und Maßnahmenplan) der Behörde übermittelt hat. An den diesbezüglichen Normen (§ 82a Abs 4 und Abs 7 GewO 1994) soll sich durch das UGBA nichts ändern. Der Anlagenbetreiber wird daher wohl - sofern er nicht ein Experte im Entschlüsseln schwieriger und verschachtelter Gesetzestexte ist - davon ausgehen, daß er mit der seinerzeitigen Erfüllung der Vorkehrungen des § 82a Abs 4 GewO 1994 weiterhin das Auslangen finden kann. Daß er aber eine vergleichende Studie zwischen § 59 Abs 2 UGBA und den bisherigen Bestimmungen anstellen müßte, ergibt sich nicht ohne weiteres aus dem Entwurf. Setzt man dann noch die Verwaltungsstrafbestimmung in Relation, so zeigt sich, daß dieses Regelungsgeflecht noch zu überarbeiten sein wird.

Diese Bedenken gelten auch für § 65 Abs 6 sowie § 66.

§ 67 Abs 2 stößt wiederum auf rechtsstaatliche Bedenken, weil es hier im nicht näher determinierten Ermessen der Behörde steht, ob sie ein Verfahren noch vor dem 30.10.2000 abschließt oder nicht. Dies soll aber das entscheidende Kriterium dafür sein, welche Normen anzuwenden sind. Demgemäß wird angeregt, daß durchgängig auf den Zeitpunkt des verfahrenseinleitenden Antrages abgestellt werden sollte.

Wien, 27. Mai 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

